

# Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

## RICHTLINIEN

**für die Benutzung der Festhalle, der Turnhalle**

**der Grundschule Everswinkel**

**und der Turnhalle Alverskirchen**

**sowie sonstiger gemeindlicher Gegenstände**

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
o Urfassung Ratsbeschluss	vom 06.10.1981 vom 06.10.1981
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 28.10.1998 vom 28.10.1998
o 2. Änderung Ratsbeschluss	vom 08.11.2001 vom 08.11.2001
o 3. Änderung Ratsbeschluss	vom 12.12.2001 vom 12.12.2001
o 4. Änderung Ratsbeschluss	vom 25.03.2003 vom 25.03.2003
o 5. Änderung Ratsbeschluss	vom 14.07.2004 vom 14.07.2004
o 6. Änderung Kenntnisnahme Rat	vom 15.12.2005 vom 15.12.2005
o 7. Änderung Ratsbeschluss	vom 08.11.2007 vom 08.11.2007
o 8. Änderung Kenntnisnahme HA	vom 13.09.2012 vom 13.09.2012

# Gemeinde Everswinkel

## Vorschriftensammlung

- |                                     |                                  |                              |
|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| o 9. Änderung<br>Kenntnisnahme Rat  | vom 01.01.2022<br>vom 16.06.2021 | in Kraft getreten 01.01.2022 |
| o 10. Änderung<br>Kenntnisnahme Rat | vom 07.06.2024<br>vom 27.06.2024 | in Kraft getreten 01.01.2025 |

**Richtlinien**  
**für die Benutzung der Festhalle, der Turnhalle**  
**der Grundschule Everswinkel und der Turnhalle Alverskirchen**  
**sowie sonstiger gemeindlicher Gegenstände**  
**in der Fassung der 10. Änderung**

1. Benutzungsvertrag

Für die Benutzung der Festhalle, der Turnhalle der Grundschule Everswinkel und der Turnhalle Alverskirchen wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen und ein Benutzungsentgelt erhoben. Der Benutzungsvertrag regelt auch die haftungsrechtlichen Verhältnisse.

2. Benutzerkreis

Die Benutzung der Festhalle, der Turnhalle der Grundschule Everswinkel und der Turnhalle Alverskirchen ist den in der Gemeinde Everswinkel Ansässigen vorbehalten.

Auswärtigen Vereinen und Verbänden kann die Benutzung der Festhalle und der Turnhalle der Grundschule Everswinkel gestattet werden. In diesen Fällen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % des jeweiligen Benutzungsentgeltes erhoben.

Auswärtige Gewerbetreibende und Privatpersonen sind grundsätzlich von der Benutzung der Festhalle, der Turnhalle der Grundschule Everswinkel und der Turnhalle Alverskirchen ausgeschlossen. Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Fällen die Benutzung der Festhalle und der Turnhalle der Grundschule Everswinkel gestatten. In diesen Fällen kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden.

3. Beschädigungen

Beschädigungen am Gebäude, am Inventar und an sonstigen Einrichtungsgegenständen werden dem Veranstalter besonders berechnet.

4. Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

4.1 Den gemeindlichen Einrichtungen werden die Räumlichkeiten ohne die Erhebung eines Benutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt.

4.2 Auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Durchführung der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Gemeinde besteht und die Durchführbarkeit der Veranstaltung wegen der Erhebung des Benutzungsentgeltes gefährdet ist und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Über die Einstufung und über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

- 4.3 Wird mit der Festhalle nur ein Teil der Turnhalle der Grundschule Everswinkel mitgenutzt, so ist der auf die Benutzung der Turnhalle entfallende Teil des Benutzungsentgeltes nur anteilig zu entrichten; bei Benutzung der Turnhalle
- bis zu einem Viertel: 25 % des jeweiligen Benutzungsentgeltes,
  - bis zur Hälfte: 50 % des jeweiligen Benutzungsentgeltes,
  - von mehr als der Hälfte: 100 % des jeweiligen Benutzungsentgeltes.

## 5. Benutzungsentgelte

- 5.1 Das Benutzungsentgelt schließt ein die Kosten für Heizung, Wasserverbrauch, Entwässerung, Abfallbeseitigung, Personalkosten für Einweisung und Überwachung sowie für zusätzliche Reinigung und sonstige Nebenkosten. Stromkosten und Telefonkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- 5.2 Der Bürgermeister ist berechtigt, die Höhe der Entgelte auf jeweils volle 5,- EUR anzupassen, sobald sich der im statistischen Jahrbuch NW veröffentlichte "Verbraucherpreisindex nach Hauptgruppen, Waren, Leistungen und Wohnungsnutzung" im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Anpassung um mindestens 10 Prozent erhöht hat.
- 5.3 Die unter Nr. 5.4 aufgeführten Benutzungsentgelte sind TAGESSÄTZE pro Veranstaltungstag. Bei mehrtägigen (zusammenhängenden) Veranstaltungen wird für jeden weiteren Veranstaltungstag 50 Prozent des jeweiligen Tagessatzes erhoben.
- 5.4 Es werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

		Festhalle EUR	Fest- und Turnhalle EUR	Turnhalle Alverskirchen EUR
5.4.1	<u>Vereine, Verbände, Parteien</u>  a) Jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme der unter Punkt b ) genannten  b) Feste, Karnevals- und Tanzveranstaltungen (auch solche wie z.B. Konzerte mit anschlie- ßendem Tanz/Fest)	160,00  385,00	235,00  910,00	90,00  200,00
5.4.2	<u>Schulveranstaltungen</u>  der Schulen, die üblicherweise von Everswinkeler Schülern be- sucht werden- Nr. 5.1 bleibt unberührt –	385,00	910,00	200,00
5.4.3	<u>Gewerbetreibende</u>  a) Mitgliederversammlun- gen, Tagungen, Aus- stellungen gewerblicher Art  b) Empfänge, Betriebsfeiern	835,00  1.130,00	1.660,00  1.890,00	-  -
5.4.4	<u>Privatpersonen</u>  Private Feste (wie z.B. Geburts- tag, Hochzeit) mit einer Gäste- zahl, für die die Raumkapazität der örtlichen Gastronomie-betriebe nicht ausreicht (min. 130 Personen)	1.130,00	1.890,00	-
5.4.5	<u>Wirtschaftsräume (Küche)</u>  - gilt nur für Veranstaltungen nach Nrn. 6.4.2, 6.4.3 und 6.4.4 a) bei Ausgabe kalter Speisen b) bei Ausgabe warmer Speisen	90,00  160,00	90,00  160,00	-  -

- 5.5 Für Veranstaltungen der Zweckverbände Volkshochschule Warendorf und der Musikschule Beckum-Warendorf, bei denen die Gemeinde Everswinkel Mitglied ist, und bei denen Besucher keinen Eintritt zu zahlen haben, wird kein Mietzins erhoben.

Sollte die Volkshochschule Warendorf oder die Musikschule Beckum-Warendorf Veranstaltungen durchführen, bei denen Besucher einen Eintritt zu entrichten haben, wird eine Nutzungsgebühr gemäß Nr. 5.4.1 dieser Richtlinien erhoben.

## 6. Vermietung von Gegenständen

- 6.1 Die unter Nr. 6.5 aufgeführten Gegenstände können unter folgenden Voraussetzungen für Veranstaltungen außerhalb der gemeindlichen Einrichtungen vermietet werden:

- Die Gegenstände werden im Zeitraum der Vermietung nicht von gemeindlichen Einrichtungen benötigt.  
Der Mietzeitraum wird je Einzelfall festgelegt.
- Entsprechende Gegenstände können nicht bei gewerblichen Vermietern gemietet werden; der Nachweis obliegt dem Mieter.

- 6.2 Für die Benutzung der Gegenstände wird Mietzins und Pfand erhoben.

- 6.3 Die Nummern 1, 2, 3, 4.1 und 4.2 dieser Richtlinien gelten sinngemäß.

- 6.4 Der Bürgermeister ist berechtigt, die Höhe der Mietzinse und Pfänder anzupassen, sobald sich der im Statistischen Jahrbuch NW veröffentlichte "Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten mit mittlerem Einkommen" im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Anpassung um mindestens 10 Prozent erhöht hat.

### 6.5.1 Mietzinsen und Pfänder

Nr.	Gegenstand	Mietzins für Everswinkeler Vereine, Verbände, Parteien in EUR	Mietzins für Sonstige in EUR	Pfand (generell) in EUR
1.	Zum Verleih vorgesehene Stühle	0,60 / Stuhl	0,90 / Stuhl	2,50 / Stuhl
2.	Zum Verleih vorgesehene Tische	2,00 / Tisch	3,90 / Tisch	11,00 / Tisch
3.	Bühnenelemente	8,30 / Stück	16,30 / Stück	52,00 / Stück

Nr.	Gegenstand	Mietzins für Everswinkeler Vereine, Verbände, Parteien in EUR	Mietzins für Sonstige in EUR	Pfand (generell) in EUR
4.	Geschirr a) Kaffeemaschine b) Isolierkannen c) Kaffeegedeck (5 Teile) d) Essgedeck (4 Teile)	10,20 / Stück 1,30 / Kanne 0,60 / Gedeck 0,60 / Gedeck	20,10 / Stück 2,40 / Kanne 0,90 / Gedeck 0,90 / Gedeck	50,00 / Stück 15,00 / Kanne 1,50 / Gedeck 1,50 / Gedeck
5.	Trennwände a) ohne Spiegel b) mit Spiegel	8,30 / Stück 11,80 / Stück	16,30 / Stück 23,60 / Stück	77,00 / Stück 128,00 / Stück
6.	Beschallungsanlage	56,60	112,90	256,00
7.	Garderobenständer	8,30 / Stück	16,30 / Stück	77,00 / Stück

6.5.2 Die Pfandgelder für entliehene Gegenstände sind in Form eines Schecks bei der Gemeindeverwaltung für die Dauer der Ausleihe zu hinterlegen. Nach einwandfreier Rückgabe der Gegenstände wird der Scheck zurückgegeben.

6.5.3 Die Nummer 5.3 dieser Richtlinien (Nutzung von Gegenständen über mehrere Tage) gilt für die Vermietung von Gegenständen sinngemäß.

## 7. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.